



**POLIZEI**  
Hamburg

Polizei Hamburg, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

**Polizei Hamburg**  
**Informationstechnik (IT)**

Carl-Cohn-Straße 39

22297 Hamburg

Telefon

Telefax

E-Mail

Sachbearbeiter

Aktenzeichen

16.10.2014

**Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) vom 25.09.2014 an die Polizei Hamburg betreffend Speicherung polizeilicher Akten [#7601]**

Sehr geehrte

Ihr Antrag ist der Polizei Hamburg, Informationstechnik, Polizei Hamburg zur Bearbeitung und Beantwortung zugeleitet worden.

**Zu Ihren Fragen 1-5** liegen keine Akten vor.

**Zu Ihren Fragen 6-8** hat die Prüfung ergeben, dass Ihr Antrag auf Auskunftserteilung abzulehnen ist.

Nach § 13 Abs. 2 HmbTG besteht bei Ablehnungsbescheiden ein Schriftformerfordernis. Das bedeutet, dass Ihnen im Fall der Ablehnung der Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich per Post zugestellt werden muss. Sie haben die Möglichkeit, gegen einen Ablehnungsbescheid rechtsgültig Widerspruch einzulegen.

Wir bitten Sie daher um Benennung Ihrer zustellungsfähigen Adresse, an die Ihr Ablehnungsbescheid geschickt werden kann. Es entstehen Ihnen dadurch keine Kosten; der Ablehnungsbescheid ist gebührenfrei.

Sollte die Polizei binnen 14 Tagen nach dieser Benachrichtigung an Sie keine Adressenmitteilung von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass Ihr oben genannter Antrag gegenstandslos geworden ist.

**Zu Ihrer Frage 9:** Zur Bearbeitung werden fachbezogene Software-Anwendungen benutzt.

**Zu Ihrer Frage 10:** Ja, zur Beratung.

**Zu ihrer Frage 11:** Nein, das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nimmt keine Prüfungsaufgabe wahr.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Polizei Hamburg  
Informationstechnik (IT)